

der Gewinne ist im verstärkten Maße der Rationalisierungskredit auszunutzen.

Hierdurch sind insbesondere

- die Einsparung von Material,
- die Steigerung des Exports

zu unterstützen. Die Rückzahlung der Kredite hat differenziert nach dem vorgesehenen Nutzeffekt aus den erwirtschafteten Gewinnen zu erfolgen. Entsprechend der Länge der Laufzeit der Kredite sind steigende Zinssätze für die einzelnen Jahre festzulegen.

Ferner ist durch Kreditgewährung die Umverteilung nicht genutzter Grundmittel zu fördern.

- Zur Stimulierung einer frist- und qualitätsgerechten Fertigstellung von Investitionen sind den bei der Deutschen Notenbank kontoführenden Betrieben des Anlagenbaus, die als General- oder Hauptauftragnehmer bzw. als Ausführungs- und Lieferbetriebe von Investitionen auftreten, bis zur Bezahlung der Lieferungen und Leistungen zur Ergänzung ihrer eigenen Umlaufmittel Kredite bereitzustellen. Die Laufzeit der Kredite ist an den Termin der Übergabe der Investitionen an den Auftraggeber zu binden.
3. Die Deutsche Notenbank hat die Wirksamkeit des Kredits durch die Festlegung ökonomisch begründeter Kreditbedingungen zu erhöhen. Sie hat die Kreditbedingungen zu differenzieren
- nach den ökonomischen Besonderheiten der Wirtschaftsbereiche und -zweige sowie der ökonomischen Bedeutung der Betriebe. Von den Direktoren der Industriebankfilialen sind nach Abstimmung mit den Generaldirektoren der WB entsprechend den Erfordernissen zweigbedingte Kreditmethoden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen einzuführen. Für ökonomische Vorgänge, die für den gesamten Industriezweig oder für die Leitungstätigkeit des Generaldirektors von Bedeutung sind, werden von den Industriebankfilialen Kredite an die WB gewährt;
 - nach den ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs, der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzweckes und des Kreditobjektes sowie der Kreditdisziplin.
4. Zur Erhöhung der ökonomischen Wirkung des Kredits und der Verantwortung der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind zwischen der Deutschen Notenbank und den Kreditnehmern Kreditverträge abzuschließen.

Auf der Grundlage der Kreditverträge kontrolliert die Deutsche Notenbank die zweckentsprechende Verwendung, die ordnungsgemäße Deckung und die termingerechte Rückzahlung der Kredite. Sie hat das Recht, entsprechende Hinweise über die Verwendung der Kredite und ihre materielle Sicherung zu verlangen und hiervon die Kreditgewährung abhängig zu machen. Sie kontrolliert die Einhaltung der spezifischen Kreditbedingungen und welcher Nutzeffekt durch die Kreditgewährung erreicht wurde.

Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Nachweise und Unterlagen der Kreditnehmer, so ist der Einsatz der Finanzrevision zu fordern.

Werden in den Kreditverträgen festgelegte wesentliche Bedingungen nicht eingehalten, ist der Kredit

fällig. Er kann gestundet werden. Die Deutsche Notenbank ist berechtigt, Sanktionen anzuwenden, wie

- Berechnung höherer Zinsen,
- Kürzung der Kredite,
- Verweigerung weiterer Kredite,
- Abdeckung der fälligen Kredite aus den Geldeinnahmen ohne Auftrag des Kreditnehmers.

5. Gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen und dem Volkswirtschaftsrat prüft die Deutsche Notenbank, wie die fristgemäße Rückzahlung der Kredite durch die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe* durch ein zweckentsprechendes System der finanziellen Haftung gesichert werden kann und führt entsprechende Experimente durch.

II.

Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Berechnung von Zinsen

1. Die Bankkredite sind zu verzinsen. Der Zins muß im Zusammenhang mit dem Gesamtsystem ökonomischer Hebel, insbesondere der Produktionsfondsabgabe auf die rationelle Ausnutzung der Fonds orientieren. Die Zinsen für Bankkredite und die Zinsen für überfällige Zahlungsverpflichtungen gegenüber Lieferanten, dem Staatshaushalt und anderen Organen müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß die Betriebe zur Inanspruchnahme von Bankkrediten und zur Vermeidung überfälliger Zahlungsverpflichtungen angeregt werden.
2. Die Zinsen für Bankkredite sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs, der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks und des Kreditobjektes sowie der Einhaltung der Kreditdisziplin in den Kreditverträgen differenziert festzulegen, um
 - die Betriebe, die mittels des Kredits einen zusätzlichen volkswirtschaftlichen Nutzen herbeiführen, zu begünstigen,
 - auf die Betriebe, die den Kredit im Zusammenhang mit Mängeln in ihrer Wirtschaftsführung benötigen, einen ökonomischen Druck zur Beseitigung der Mängel auszuüben.
3. Die Deutsche Notenbank kontrolliert mit der Anwendung der Zinsen die Auswirkungen auf die materielle Interessiertheit der Betriebe und WB und verbindet hiermit eine Einschätzung über die Auswirkung der Produktionsfondsabgabe. Bei Verletzung der Kreditbedingungen kann sie höhere Zinsen berechnen. Als materieller Anreiz zur Beseitigung von Planwidrigkeiten kann eine Rückerstattung von erhöhten Zinsen im Kreditvertrag vereinbart werden.
4. Die Deutsche Notenbank hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen zu prüfen, inwieweit die gegenwärtige Festlegung der Zinsen für Kredite den unterschiedlichen Bedingungen der Zweige gerecht wird.

III.

Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Durchführung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

1. Die gegenwärtige Form des Bankeninkassos ist durch Zahlungsverfahren zu ersetzen, die die Ware-Geld-Beziehungen zwischen den Betrieben und die